

Arbeits-

der Grube

I. Geltungsbereich und Inkrafttreten der Arbeitsordnung.

Die nachstehende, für Arbeitgeber und Arbeiter (Arbeiterinnen) rechtsverbindliche Arbeitsordnung ist auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes, der Gewerbeordnung und des Betriebsrätegesetzes erlassen und hat Geltung, soweit durch Tarifverträge nicht anderes bestimmt wird.

Sie gilt für die Arbeiter des Bergwerks

Sie tritt am in Kraft.

II. Einstellung und Entlassung der Arbeiter.

§ 1.

Die Einstellung erfolgt auf Grund der Gewerbeordnung und der Arbeitsordnung der Werke gemäß § 81 des B. R. G.

§ 2.

Die Einstellung eines Arbeiters ist abhängig von:

- a) dem Bedarf des einzelnen Werkes,
- b) der körperlichen Eignung für die zu besetzende Arbeitsstelle nach vorhergegangener ärztlicher Untersuchung, soweit diese nach den Knappschaftssatzungen vorgeschrieben ist,
- c) der beruflichen Eignung,
- d) der Vorbringung eines Ausweises über seine frühere Tätigkeit,
- e) der Überschreitung des 14. Lebensjahres.

§ 3.

Die Einstellung ist nicht abhängig von folgenden Gesichtspunkten:

- a) seiner konfessionellen, militärischen, gewerkschaftlichen und politischen Betätigung,
- b) von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer konfessionellen, beruflichen oder politischen Organisation,
- c) von seiner jetzigen oder früheren Zugehörigkeit zu einem militärischen Verband.

§ 4.

Wird infolge von Erweiterung des Betriebes oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitern erforderlich, so ist die Firma verpflichtet, sich mit dem Arbeiterrat oder dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen oder Entlassungen ins Benehmen zu setzen bzw. dem Betriebsobmann Kenntnis zu geben.

§ 5.

Jeder Arbeiter, der in dem Werke arbeiten will, hat seine Ausweispapiere (Quittungskarte, Entlassungsschein, Steuerkarte, sofern Steuermarken geklebt werden usw.) vorzulegen und sich einer ärztlichen Untersuchung auf seine Kosten zu unterziehen, soweit dies nach den Knappschafts-

Innerhalb der Schichtzeit findet eine Pause von 30 Minuten statt, welche in der Regel in die Mitte der Arbeitszeit fällt und für Arbeiter unter Tage in der Grube zu verbringen ist, wenn nicht aus besonderen Gründen die Ausfahrt erforderlich erscheint. Zu- und Abgang zur Pause ist in den 30 Minuten eingerechnet.

II. für die über Tage beschäftigten Arbeiter

- a) in der Morgenschicht von vorm. bis nachm.,
- b) in der Nachmittagschicht von nachm. bis nachmittags,
- c) in der Nachtschicht von nachm. bis vorm.

Etwa in die Mitte der Schichtzeit fällt eine Pause von 30 Minuten.

§ 10.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter, sowie die ihnen zu gewährenden Pausen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Anschlag bekanntgegeben.

§ 11.

Kessel-, Maschinen-, Pumpenwärter und Anschläger dürfen ihre Arbeitsstätte nicht eher verlassen, bis der Ablöser eingetroffen ist.

§ 12.

Das Verlassen der Arbeit vor der Zeit sowie ihre verspätete Aufnahme ist unzulässig.

§ 13.

Bei vorhandener Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter oder für die Sicherheit und ungestörte Aufrechterhaltung des Betriebes ist jeder Arbeiter gehalten, länger als die regelmäßige Schichtzeit zu arbeiten.

IV. Ueberstunden und Sonntagsarbeiten.

§ 14.

Die Arbeiter sind verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen und tarifvertraglichen Grenzen die notwendigen Ueberstunden und an Sonn- und Feiertagen auf Verlangen die gesetzlich zulässige Arbeit zu verrichten.

§ 15.

Die Arbeiter dürfen nur die für sie bestimmten Ein- und Ausgänge benutzen und müssen zum Verlassen rechtzeitig erscheinen.

Der Aufenthalt auf den Betriebsstätten außerhalb der Arbeitszeit ist ohne Erlaubnis unzulässig.

Der Eintritt zu den Kessel- oder Maschinenräumen ist nur den dort beschäftigten sowie den ausdrücklich dazu ermächtigten Personen gestattet.

V. Lohnberechnung und Lohnzahlung.

§ 16.

Der Arbeiter erhält nach Maßgabe der von ihm geleisteten Arbeit den tariflich vereinbarten Schicht- oder Gedingelohn.

§ 17.

Werden Arbeiter vorübergehend mit andern Arbeiten beschäftigt, so haben sie für die ersten 14 Tage Anspruch auf den Durchschnittslohn ihrer seitherigen Grubnarbeit.

satzungen erforderlich ist. Minderjährige Arbeiter haben außerdem ihr Arbeitsbuch auszuhändigen. Der Arbeiter erhält dagegen bei der Übernahme eine Arbeitsordnung. Den Empfang hat der Eintretende unterschriftlich zu bescheinigen, womit er zugleich anerkennt, daß die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung für ihn verbindlich sind. Erst nach Leistung der Unterschrift beginnt das Arbeitsverhältnis.

Die Einstellung in einer bestimmten Abteilung des Betriebes befreit den Arbeiter nicht von der Verpflichtung, sich nötigenfalls zu einer andern seinen Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung innerhalb des Betriebes, in andern Betrieben des Unternehmens dagegen nur nach vorheriger Anhörung des Betriebsrates verwenden zu lassen.

§ 6.

Das Arbeitsverhältnis kann, soweit die Arbeitsordnung nichts anderes bestimmt, nur nach Kündigung mit 14tägiger Frist aufgehoben werden.

§ 7.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden, in den durch die §§ 82, 83 des A.B.G. (s. Anhang) festgelegten Fällen. Ferner können die Arbeiter auch in folgenden Fällen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden:

1. Bei dreimaligem, nicht genügend entschuldigtem Zuspätkommen trotz Verwarnung oder bei unentschuldigtem Fehlen während der ununterbrochenen Dauer von drei Tagen,
2. bei Trunkenheit während der Arbeit,
3. bei Täuschungen gegenüber Betriebsangehörigen,
4. bei vorsätzlicher Nichtbeachtung oder Beseitigung von Unfallverhütungsvorschriften,
5. wenn sie Arbeitszeit oder Arbeitsmaterial im eigenen Interesse oder zum Vorteil Dritter benutzen,
6. wenn sie über Wahrnehmungen, die sie aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses gemacht haben, zum Nachteil des Betriebes einem Konkurrenzunternehmen gegenüber unbefugt Mitteilung machen.

§ 8.

Jeder ausscheidende Arbeiter erhält bei ordnungsmäßiger Kündigungsfrist beim Ausscheiden, in anderen Fällen baldmöglichst die hinterlegten Papiere, auf Verlangen auch auf Wunsch des Arbeiters auch auf Führung und Leistung ausgedehnt wird.

Der Arbeiter hat bei seinem Austritt Maschinen, Werkzeuge, Geräte, den ihm übergebenen Abdruck der Arbeitsordnung und sonstige ihm anvertraute Gegenstände in ordnungsmäßigem Zustande an die zuständige Stelle abzugeben. Fehlendes wird zu Selbstkosten unter Berücksichtigung des Verschleißes vom Lohne abgehalten, wenn ein Verschulden des Arbeiters vorliegt. Im Falle der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter verwirkt dieser seinen rückständigen Lohn bis zum Betrage des halben durchschnittlichen Wochenverdienstes zugunsten des Arbeitgebers.

III. Arbeitszeit.

§ 9.

Die Arbeitszeit wird tarifvertraglich durch die zuständige Arbeitsgemeinschaft festgesetzt.

Dieselbe dauert:

- I. für die unterirdisch beschäftigten Arbeiter
 - a) in der Morgenschicht von vorm. bis nachm.,
 - b) in der Nachmittagschicht von nachm. bis nachmittags,
 - c) in der Nachtschicht von nachm. bis vorm.

dieser Zeit steht ihnen lediglich der Lohn der Gruppe zu, der sie arbeiten.

§ 18.

Die Lohnabrechnung erfolgt in der Regel monatlich. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt bis zum des folgend Monats. Zwischendurch wird in der Regel am (etwa in der Mitte zwischen zwei Lohnabrechnungen) eine Schlagszahlung, etwa die Hälfte des verdienten Lohnes, geleistet.

§ 19.

Für die Zeit, in der Arbeiter infolge ihrer eigenen Willensentscheidung nicht arbeiten, haben sie keinen Anspruch auf Lohn. Versäumte Arbeitszeit wird in folgenden Fällen bezahlt:

1. bei Betriebsunfällen, die Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, bis zu 8 Arbeitsstunden;
2. beim Tode des in häuslicher Gemeinschaft lebend Ehegatten bis zu 8 Arbeitsstunden;
3. beim Tode von Kindern unter 17 Jahren, sofern sie häuslicher Gemeinschaft leben, bis zu 4 Arbeitsstunden.

§ 20.

Bei eintretender Betriebsstörung, welche länger als eine Schicht dauert, hat der Arbeiter keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Betriebsstörung nicht auf eigenes Verschulden der Betriebsleitung zurückzuführen ist. Dauert Betriebsstörung länger als drei Tage, so besteht für den Arbeitnehmer das Recht, seine sofortige Entlassung zu beanspruchen.

§ 21.

Bei Lohnberechnungen werden in Abzug gebracht:

1. a) vom Bruttolohn
Sprengmaterialien, Geräte (Schmiedekosten) und Leuchte, die nach den durchschnittlichen Selbstkosten berechnet werden,
b) vom Nettolohn
die auf den Arbeiter entfallenden gesetzlichen Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung sowie zur Krankenversicherung und Knappschaftskasse;
2. die nach gesetzlichen Bestimmungen einzubehaltenden Steuerbeträge;
3. die auf Grund dieser Arbeitsordnung verhängten Geldstrafen;
4. die durch Vertragsbruch verwirkten Lohnbeträge;
5. die auf den Lohn geleisteten Vorschüsse;
6. die etwa gepfändeten Beträge;
7. die der Werkverwaltung aus irgendeinem Rechtsgrund geschuldeten Beträge (z. B. Pachtzins, Wohnungsmiete, Hypothekenzinsen usw.).

§ 22.

Der Arbeiter hat persönlich seinen Lohn abzuheben und sich von der Richtigkeit des ausgezahlten Betrages sofort überzeugen und etwaige Beanstandungen sogleich bei der zuständigen Stelle vorzubringen. Im Behinderungsfalle im Vollmacht vorgelegt werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des berechneten Lohnes müssen, Krankheitsfälle ausgenommen, spätestens am nächsten Werktag nach der Auszahlung bei dem nächsten Vorgesetzten erhoben werden. Spätere Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 23.

Für die Festsetzung der Gehingelöhne gelten folgende Vorschriften:

Zum Abschließen der Gedinge mit dem Kameradschaftsführer sind die von der Werkleitung bestimmten Personen ermächtigt.

Ordnung

Alle regelmäßigen Gedinge müssen bis zum 6. jeden Monats bzw. bis spätestens zum 6. Arbeitstage nach Übertragung der Arbeit abgeschlossen sein und gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, für den Kalendermonat.

Ist ein Gedinge bis zum 6. des Monats bzw. bis zum 6. Arbeitstag nicht zustande gekommen, so entscheidet die Betriebsleitung in Übereinstimmung mit dem Arbeiterrat. Das abgeschlossene Gedinge wird vom Betriebsführer in das Schichten- oder Gedingebuch eingetragen und den Beteiligten Abschrift gegeben. Der Betriebsleiter kann eine Unterschrift des Gedingezettels von dem betreffenden Arbeiter verlangen.

Werksleitung wie Kameradschaft sind befugt, eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen, sobald gegen die beim Gedingeabschluß angenommenen Arbeitsleistungen wesentliche Erschwerungen oder Erleichterungen eingetreten sind. Das neu abgeschlossene Gedinge tritt vom Tage der Kündigung des alten in Kraft.

Bei vorübergehender Unterbrechung der Gedingearbeit ist der Arbeiter verpflichtet, andere Arbeit zu verrichten.

§ 24.

Scheidet ein Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis aus, so kann er seinen Lohn erst bei der nächsten Löhnung verlangen. Ein besonderer Abschlag auf seinen Restlohn wird auf Wunsch bezahlt.

§ 25.

Wird die im Gedinge vergebene Arbeitsleistung nach dem Rauminhalt der Fördergefäße oder nach Gewicht ermittelt, dann kommen ungenügend oder unvorschriftsmäßig beladene Fördergefäße nur insoweit zur Anrechnung, als ihr Inhalt oder Gewicht vorschriftsmäßig ist.

Die Feststellung erfolgt durch den mit der Abnahme der Förderungen betrauten Grubenbeamten in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Arbeiterrates in der Weise, daß

1. bei ungenügend beladenen Fördergefäßen der leere Raum von dem Gesamt-Rauminhalt der Gefäße in Abzug gebracht und die so ermittelte Differenz als Arbeitsleistung angerechnet wird,
2. bei unvorschriftsmäßig beladenen Fördergefäßen zunächst der Inhalt von den Arbeitern der betreffenden Kameradschaft oder auf deren Kosten vorschriftsmäßig herzustellen und dann nach dem bei 1 angegebenen Verfahren zu ermitteln ist.

Den Arbeitern steht es frei, einen aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmann auf ihre Kosten mit der Überwachung des Verfahrens bei Feststellung der ungenügenden Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teils der Beladung zu betrauen. Durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden.

VI. Allgemeine Vorschriften.

§ 26.

1. Jeder Arbeiter ist gehalten, die ihm übertragene Arbeit mit Fleiß und Sorgfalt zu verrichten und alles zu vermeiden, was die Arbeit und Ordnung in den Betrieben stören und dem Werk Nachteil bringen könnte.
2. Jeder Arbeiter hat den Weisungen seiner Vorgesetzten in bezug auf die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit Folge zu leisten.
3. Jeder Arbeiter hat die Pflicht, mit dem erhaltenen Material sparsam umzugehen und auf die ihm übergebenen oder ihm anvertrauten Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. selbst auf das sorgfältigste zu achten, sowie

Für die Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Lahn-Dill-Gebiets und Oberhessens, Gruppenausschuß Bergbau.

Einecke.

Für den Verband der Bergarbeiter Deutschlands.

H. Becker.

Für den Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands.

D. Klein.

Weglar, den 12. Oktober 1920.

Unterschrift des Arbeitgebers

Unterschrift des Vorsitzenden des Arbeiterrates

den

Protokollarische Erklärungen zur Arbeitsordnung.

Zu § 9.

Dort, wo bisher die Frühstückspause über Tage zu gebracht wurde, soll dieses auch fernerhin geschehen. Die Betriebe, welche sich in der Aus- und Vorrichtung befinden, haben das Recht, falls diese Arbeiten soweit gediehen sind, daß ein Verbringen der Pause ohne Benachteiligung der Arbeiter in gesundheitlicher Hinsicht in der Grube möglich ist, zu verlangen, daß die Pause in der Grube verbracht wird.

Das Gleiche gilt für die Betriebe, bei welchen sich im Laufe der Zeit durch das Fortschreiten des Bergbaues ergibt, daß das Einnehmen des Frühstücks am Tage mit einem zu großen Zeitverlust verbunden ist.

Zu § 16 Abs. 2.

Die Betriebe, welche bisher eine mehrmalige Abschlagszahlung leisteten, behalten dieses bei; ebenso darf in den Betrieben, welche eine 14tägige Lohnberechnung hatten, nichts geändert werden.

Zu § 20.

Als Betriebsstörung gilt auch Strom- und Kohlenmangel. Die Bestimmung der Verordnung vom 12. 2. 20 wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 25 Ziff. 2.

Es herrscht Übereinstimmung darüber, daß das Ausklauben unreiner Erze erst dann auf Kosten der Kameradschaft vorgenommen werden darf, wenn sie sich weigert, dieses selbst zu tun.

Für die Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Lahn-Dill-Gebiets und Oberhessens, Gruppenausschuß Bergbau.

Einecke.

Für den Verband der Bergarbeiter Deutschlands.

H. Becker.

Für den Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands.

bei etwaigen Mängeln, die er nicht selbst abstellen kann, sofort auf Abhilfe bei seinem Vorgesetzten zu dringen.

4. Er ist verpflichtet, jede Behinderung sofort zu melden, insbesondere muß er rechtzeitig darauf aufmerksam machen, wenn das Material zur Weiterarbeit auszugehen droht.
5. Die ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige für die Sicherung des Betriebes erlassenen besonderen Anordnungen sind von jedem Arbeiter streng zu beachten.
6. Die Kleidungsstücke der Arbeiter sind an den hierfür vorgesehenen verschließbaren Plätzen aufzubewahren.

§ 27.

Verboten ist:

1. das Mitbringen von Brauntwein und das Genießen während der Schicht,
2. das unbefugte Verweilen in einer anderen als der zugewiesenen Arbeitsstelle,
3. jeder Streit, Schlägerei innerhalb des Betriebes sowie alle absichtlichen Ruhestörungen,
4. die Mitnahme von Werkzeugen, Geräthe, Zeichnungen usw. ohne Erlaubnis des Vorgesetzten, ferner Mitnahme von herumliegenden Abfällen, auch wenn sie als wertlos erscheinen,
5. das Einführen von Fremden in den Betrieb ohne besondere Erlaubnis,
6. jede politische und gewerkschaftliche Betätigung irgendwelcher Art innerhalb des Betriebes während der Arbeit, desgleichen das Sammeln von Unterschriften, von Beiträgen, Verbreiten von Druckschriften,
7. jeder Handel innerhalb des Betriebes.

§ 28.

Ist ein Arbeiter durch unvorhergesehene Veranlassung, insbesondere durch Krankheit am Erscheinen zur Arbeit verhindert, so hat er dies seinem Vorgesetzten tunlichst vor Ablauf des ersten Tages seiner Abwesenheit unter Angabe der Gründe anzuzeigen oder anzeigen zu lassen.

§ 29.

Für das ihm übergebene Geräthe oder Arbeitsgerät ist jeder Arbeiter verantwortlich und hat für dessen Verlust oder Beschädigung durch gleichwertige Lohnabzüge aufzukommen, gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2. Für verschließbare Geräthelisten bzw. das Material dazu, jedoch nicht für das Schloß, hat die Werkverwaltung zu sorgen.

VII. Strafen.

§ 30.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung können je nach der Schwere des Falles mit folgenden Strafen belegt werden:

1. Verwarnung durch den Vorgesetzten,
2. Geldstrafen.

Geldstrafen können nur bis zur halben Höhe des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes festgesetzt werden.

Die im Einzelfalle zu verhängenden Geldstrafen werden unverzüglich durch den Arbeitgeber oder seine Vertreter gemeinschaftlich mit dem Arbeiterrat festgesetzt und dem Beirathen mitgeteilt. In Streitfällen entscheiden die vorgesehenen Instanzen.

Die Strafgeelder werden bei der nächsten Lohnzahlung vom Lohnbetrage in Abzug gebracht und für die Arbeiter-Unterstützungs-kasse der vorgenannten Grube verwendet.

Die Bestrafung schließt den Anspruch des Arbeitgebers auf Schadenersatz nicht aus.

D. Klein.

Weglar, den 12. Oktober 1920.

Unterschrift des Arbeitgebers

Unterschrift des Vorsitzenden des Arbeiterrates

den

Allgemeines Berggesetz.

§ 82.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abfahrtscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines lichterlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesizers, dessen Stellvertreter oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;
5. wenn sie sich Tathlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesizer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Bergwerksbesizers, dessen Stellvertreter, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesizers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder durch aberschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Thatfachen dem Bergwerksbesizer oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 83.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksbesizer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Tathlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Bergwerksbesizer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Bergwerksbesizer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gebüngen Lohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlich Übervorteilungen gegen sie schuldig macht.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Thatfachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.